

Außerdem wird das Schiedsgericht in seine Überlegungen einbeziehen, dass jede der Parteien in der Wahl ihrer Verfahrensvertreter frei ist. So kann also auch jede der Parteien einen anwaltlichen Vertreter für das Schiedsverfahren auswählen, der nicht der Beschränkung durch ein strenges Standesrecht unterliegt.

## V. Zusammenfassende Thesen

1. Im staatlichen Zivilprozess leistet die Zeugenvorbereitung einen Beitrag zu der Verwirklichung der Ziele der ZPO: Sowohl die Zeugenbefragung als auch die formelle und die inhaltliche Zeugenvorbereitung können der Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht dienen. Die formelle und die inhaltliche Zeugenvorbereitung können darüber hinaus der Wahrung der Zeugenrechte förderlich sein.

2. Das deutsche Zivilprozessrecht und das anwaltliche Standesrecht verbieten es einem Rechtsanwalt deshalb gerade nicht, einen Zeugen auf seine Aussage vorzubereiten. Dies schließt auch die inhaltliche Vorbereitung einschließlich eines *mock trial* ausdrücklich mit ein, bei der Fragen und Antworten geprobt werden.

3. Für den staatlichen Zivilprozess in Deutschland ergeben sich folgende Grenzen:

a. Aus dem materiellen Strafrecht folgt, dass eine bewusste Hinwirkung auf eine unwahre Aussage strafbar und dementsprechend unzulässig ist.

b. Auch aus dem staatlichen Zivilprozessrecht folgt, dass ein Anwalt nicht bewusst eine Aussage des Zeugen herbeiführen darf, die von der Erinnerung des Zeugen an das tatsächliche Geschehen abweicht.

c. Aus strategischen Überlegungen ist es geboten, die inhaltliche Zeugenvorbereitung mit besonderem Augenmaß zu handhaben, da der Beweiswert einer auswendig gelernten Zeugenaussage gering ist.

4. Für das Schiedsverfahren ergeben sich nach dem derzeitigen Rechtsstand keine wesentlichen Abweichungen. Zwar können die Parteien und das Schiedsgericht Beschränkungen der Zulässigkeit der Zeugenvorbereitung vereinbaren bzw. erlassen. Hiervon wird in der Praxis regelmäßig kein Gebrauch gemacht. Allerdings kann es bei Aufeinandertreffen inhaltlich abweichender Standesregelungen in Einzelfällen angezeigt sein, dass das Schiedsgericht die Waffengleichheit zwischen den Parteien durch den Erlass einer solchen Regelung wiederherstellt.

*Von Hon.-Prof. Dr. Dietmar Czernich, LL. M., Innsbruck\**

## Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften

### I. Einleitung

Das österreichische Schiedsverfahrensrecht in Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften erfährt in diesem Beitrag eine konzise Darstellung. Es werden alle mit Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen auftretende

Rechtsfragen erörtert und zu offen Problemen Lösungsvorschläge unterbreitet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse für die Neueinführung von Schiedsklauseln und die Bindungswirkung beim Gesellschafterwechsel. Der Artikel behandelt auch die neueste Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen, wenn die Gesellschafter Privatpersonen sind.

This article offers a concise discussion of Austrian law on arbitration agreements in by-laws of corporations. The article discusses all material aspects of such arbitration clauses and submits solutions for unresolved issues, in particular with respect to the post-foundation introduction of arbitration clauses and the binding effect on new shareholders. The article also reports on the latest developments about the admissibility of arbitration clauses if the parties are private persons.

Viele österreichische Kapitalgesellschaften haben Schiedsklauseln in ihren Satzungen. Zahlreiche Gesellschaften aus Ost-Mitteuropa bevorzugen Österreich als Schiedsort zur Austragung ihrer korporativen Streitigkeiten. Das neue österreichische Schiedsrecht steht einem Schiedsverfahren im Gesellschafterkreis offen gegenüber; allerdings sind einige Fragen noch nicht vollständig geklärt; dies gilt namentlich im Bereich des Mehrheitserfordernisses für die Neueinführung einer Schiedsklausel und für die Reichweite der Bindungswirkung beim Gesellschafterwechsel. Der Attraktivität des österreichischen Schiedsverfahrensrechtes in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten steht ein 2014 veröffentlichtes Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) gegenüber, das die Zulässigkeit von Schiedsabreden im Gesellschaftsrecht sehr stark einschränkt, wenn ein Gesellschafter als „Verbraucher“ zu qualifizieren ist. Der nachfolgende Beitrag möchte diese Fragen erörtern und einen Beitrag zu ihrer Klärung liefern.

### II. Hauptteil

Eine Schiedsklausel in einer Satzung unterscheidet sich grundsätzlich nicht von Schiedsklauseln in bilateralen Verträgen, allerdings sind bestimmte Besonderheiten zu beachten. Diese beziehen sich insbesondere auf die objektive Schiedsfähigkeit, die Bindungswirkung der Schiedsklauseln, die Reichweite der Schiedsklauseln und schließlich auf Beschränkungen für Schiedsverfahren, die gelten, wenn ein Gesellschafter eine Privatperson ist.

#### 1. Objektive Schiedsfähigkeit

Das österreichische Schiedsrecht wurde 2006 grundlegend reformiert. Die Regelung der objektiven Schiedsfähigkeit war von dieser Reform erfasst. Während nach alter Rechtslage (§ 577 öZPO aF) die Vergleichbarkeit des Anspruchs Voraussetzung der objektiven Schiedsfähigkeit war, genügt es nach geltendem Recht, dass die Schiedsvereinbarung einen vermögensrechtlichen Anspruch zum Gegenstand hat. Das alte Recht verstand unter „Vergleichbarkeit“ im gesell-

\* Dietmar Czernich ist Partner bei CHG Czernich Rechtsanwälte mit Sitz in Innsbruck, Wien und Vaduz. Er ist Honorarprofessor für internationales Verfahrensrecht an den Universitäten Innsbruck und Vaduz.

Wieder fordert die Rechitsprechung des OGH, dass allen Gesellschaftern Gelegenheit geboten werden muss, sich am Schiedsverfahren zu beteiligen<sup>6</sup>. Diese Verpflichtung ist jedoch keine Zusatzvereinbarung, sondern betrifft nur das rechtliche Schiedsfallgebot, sonderm betrifft nur das rechtliche Schiedsverfahren. Werden nicht alle Gesellschafter vom Schiedsverfahren verständigt, so ist dieser Mann nach § 611 Abs 2 Z 2 OzPO ein Aufhebungsgrund für den Schiedsspruch, jedoch keine Wissensgründ der Berater die Einbindung aller Gesellschafter vor- ist es auch nicht erforderlich, dass die Schiedsklausel voraußestzunung für die Schiedsverhandlungen. Insoweit ist der Schiedsspruch selbst Vorsorge zu treffen, dass alle Parteien an der Schiedsgerichtssetzung mitwirken können, weil das oszterreichische Schiedsverfahren kennt keinen Sinn. Eine Befreiung der Gesellschafter von der Pflicht, am Schiedsverfahren teilzunehmen ist es erforderlich, wenn sie die Befreiung allein auf die Einbindung der anderen Gesellschafter vor- sieht, wenngleich die Einbeziehung natürlicher Personen im Schiedsverfahren vorausgesetzt werden muss.

a) Gesellschaftsverechsel

Die Bindungsstruktur emer Schiedsverhandlungen in einer Sitzung ist unproblematisch, wenn ihr alle Ge- sellschafter zugestimmt haben. Dies ist typischerweise bei der Gründung der Gesellschaft oder bei der nach- tragslichen Einfluttrung unter ausdrücklicher Zustim- mung aller Gesellschafter der Fall. Problematisch sind jedoch die Fälle des Neuerwerbs eines Gesellschafters oder die Nachtragliche Einfluttrung einer Schiedsklause in der Satzung ohne ausdrückliche Zustimmung aller Gesellschafter.

## 2. Rümpfungsweiterleitung

Somit kann festgehalten werden, dass Gesellschaften unterstreitigenketten in Österreich uneingeschrankt objektiv schiedsverfahren für schiedsflüchtig sind, jedoch an das Schiedsgericht der Einberufung aller Gesellschaften hinzuordnen und an die Schiedsvereinbarung hinsichtlich der Bündnisse aller Gesellschaften besser bestehen.

Schiedsrichterbestellung in § 587 Abs 5 ZPO ohne ein regelet<sup>2</sup>. Eine Verpflichtung zur Vereinbarung eines in-stitutionellen Schiedsgerichts, um die Rechtskratfer-streckung der Beschlussaushebung auf alle Gesell-schaften sicherzustellen, ist dem österreichischen Recht nach bestanden.<sup>3</sup>

den Rechteskraft durch kontinuierlicheen Zusammensetzung die Moglichkeit einer Rechtsprechung zu machen. Daher waren etwa in Verschmelzungs- bezchliiss nach § 220 ATG sowie Zustimmungs- beschliisse zum Abschluss konzentriert. Innerhalb des Rechteskarte nichth objektiv schiedstahig, weil diese rungsvertrag, nicht objektiv schiedstahig, weil diese Kombination. Das neue Recht verlangt in § 582 ZPO nicht mehr, dass der schiedsverfahren Anspruch vergleicht- fahig ist, sondern lediglich, dass es sich um einen ver- mogensrechtehen Anspruch handelt. Der Begehrte ent- spricht § 1030 ZPO. Diese Voraussetzung ist jedoch auch bei Geseellschafterbeziehung nicht gegeben, die nicht mehr rückgängig machen lassen, sodass es nach neuer Rechtslage auf diese Erfordernis nicht mehr kommt.

b) Bindung an neu eingefügte Schiedsklausel

16) Koppenstein/Rüffel, GmbH-Gesetz Kommandat. § 4 Rz 17.

17) SZ 59/104 = EVB I 1987/1 S 313 = RDW 1986, 366 = GesR

18) So auch bei der GmbH, wbl 2013, 1.

19) Kopfstein/Rüffel, GmbH-Gesetz Kommentar § 50 Rz 11.

20) Mithilfe eines Rechtes (Hg), Wiener Kommentar zum

21) Grundzüge der Gleitwerteprägkeit von Rechten und Schiedsvertrag, GmbHG § 50 Rz 63.

22) AA offensichtlich in Faschi und Jürgens, ZPO § 607 Rz 1.

23) Vgl. MünchKomm ZPO §§ 1025 ff. Rz 67 [Schiedsverträge].

24). AA Remer, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrechte, GesR 2007, 151, 163, der Einsichtlich fordert, jedoch nur hinsichtlich des Schiedsgerichts, die den Schiedsklausel nicht aus-

abgebeben stimmen, nicht älter Stimmen, sodass auch nach Reiner Ge- schiedsgericht Meldefristbeschränkung von Schiedsvertragen, Schieds- vertrag in ZGB (§ 2012), § 1066 ZPO Rz 7; zum Meldeungszeitraum mit Schiedsgericht Meldefristbeschränkung von Schiedsvertragen, Schieds-

25) Gesetz im ZGB (§ 2012), § 1066 ZPO Rz 7, zum Meldeungszeitraum mit Schiedsgericht Meldefristbeschränkung von Schiedsvertragen, Schieds-

13

lichtheim wegen der sehr hohen Gefechtsgefährden im Os-  
erreicich etwa vergleichbar. Somit führt die Neuemittu-  
ng einer Schiedsklausel nicht zu einer Vermeidung  
der Leistungsplüsch emes Gesellschaftsraets, sodass es bei  
Mehrheit von 75% der abgesegneten Stimmen (§ 50  
Abs 1 OGBmHG) plüsch 24; insoweit unterscheidet sich  
die Rechtslage in Österreich von jener in Deutschland,  
die für die Einführung einer Schiedsklausel Einschrän-  
kungen für die Satzungsgesellschaften erlaubt.

schäferstelle und Umweltmanagement, wbl 2012, 71.  
 33) OGH 16, 12 2013, 69 OJ 2013.  
 34) So schon Oberhammer, Einwurf eines neuen Schiedsverfahrens  
 rechtes (2002) 49 und Rechberge/Metts in Rechberge, ZPO, § 617 Rz.

29) *Münch im Münchikom* ZPO § 1031 Rz. 60.  
 30) *Hausmannsinger* in *Fasching/Konnewy*, Kommentar zur ZPO.

[26] OGH SOB 13/1303/m, KdW 2003, §46.

[27] So auch u. *Shering*, Die Wirkung von Schiedsvereinbarungen, 1998, 2003, 640.

[28] Ich bedanke mich bei Dr. Michael Schäfer für die Unterstützung und Diskussionen im Rahmen der vorliegenden Arbeit.

[29] So auch *Lischka/Mayr*, Das neue österreichische Schiedsverfahrensrecht 2006, 2006, 881, 883.

Das österreichische Schiedsgericht verhältnisgleiches Schiedsgericht verhandelt in Sachverstanden von Kapitalgeschäften liberal. Dies zeigt sich insbesondere

### III. Zusammenfassung

*Zkerntich, Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften*

Fraglich ist nun, wann ein Gesellschafter oder Aktio-  
när als Verbraucher zu qualifizieren ist. Zu dieser Frage  
mehrere Vorkommen wird.

Gesellschaften. Somit fallen Ansprüche zwischen Gesellschaften, die anlassen Reichenwerte der Abrechnung von Anteilen entstehen, aus der Schiedsklausel in der Satzung ersterrechtlich miteinander. Ammelisksauftretende Dassalbe gilt für Rechtsgeschäfte zwischen Gesellschaften mit der Gesellschaft, die einen undividuellen Leistungs austausch zum Gegebastand haben, der nicht im Gesellschaftsverhältnis begründet ist. Schon gar nicht erstreckt sich die Schiedsvereinbarung auf Rechtssachen mit Gesellschaften, die unterliegen einem Geschäftsführer auch Schiedsklausel, wenn der Geschäftsführer ist zu unterscheiden: Bei einem Fremdgeschäftsführer ist die Schiedsklausel bereits zum Zeitpunkt seiner Bestellung, so kann sie ihm imden, wenn sie den Geschäftsführer nach ihrem Wortlaut in die Schiedsvereinbarung einbezogen. Lautet die Schiedsvereinbarung dagegen nur auf „Ansprüche zwischen den Gesellschaften und dem Geschäftsführer“, bindet sie den Geschäftsführer nicht.

Wird die Schiedsklausel durch Satzungssänderung nachträglich eingefügt, so wird die Bindung des Geschafts- führers eher abzulehnen sein, weil er mangels Stimmrechten in der Haupt-/Generalsemmlung keine Mitspracherecht hat, an der nachtragliche Einflüsse mitspielen können.<sup>27</sup>